



Der negative Asylbescheid

Was kann ich tun, wenn ich einen negativen Asylbescheid erhalten habe?

1. Zunächst ist es wichtig, dass Sie ruhig bleiben. Es gibt viele Gründe, warum das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag ablehnt, es muss nicht daran liegen, dass Ihnen ein Schutzstatus nicht zusteht!
2. Wenden Sie sich umgehend an eine Beratungsstelle oder suchen Sie eine*n Anwalt*in auf, wenn Sie einen ablehnenden Bescheid erhalten haben.
3. Bewahren Sie den gelben Umschlag und dessen Inhalt gut auf. Auf dem Umschlag ist das Datum der Zustellung notiert, auf dieses Datum kommt es für die Klagefrist an.



Die Klagefrist ist der Zeitraum, den Sie haben, um gegen die Entscheidung des BAMF vorzugehen, sie ist daher sehr wichtig einzuhalten.

4. Gegen einen solchen negativen Bescheid kann Klage vor dem Verwaltungsgericht eingereicht werden, in der Rechtsbehelfsbelehrung steht drin, welches Gericht zuständig ist und wieviel Zeit Sie für die Klageerhebung haben.
5. Wichtig: Sowohl das BAMF als auch die Gerichte müssen immer Ihre aktuelle Adresse haben. Auch wenn Sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen, ist es wichtig, dass Sie dies kontrollieren.

Wo muss ich meine Klage einreichen?

Verwaltungsgericht Berlin

Postanschrift:
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Kontakt:
Tel: 030/9014-0
Fax: 030/9014-8790

Öffnungszeiten
Rechtsantragsstelle:
Mo-Fr: 9:00-13:00 Uhr

Die unterschiedlichen „Arten“ von Ablehnungen:

Je nachdem, aus welchem Grund das BAMF Ihren Asylantrag abgelehnt hat, wird eine andere Art von Entscheidung ergehen, mit unterschiedlichen Rechtsfolgen:

1. Das BAMF hält Ihren Asylantrag für **unbegründet**
Wenn das BAMF die Gründe, die Sie in Ihrer Anhörung vorgetragen haben, nicht für ausreichend hält, um einen Schutzstatus zu erteilen, bekommen sie eine sog. **einfache Ablehnung**.



Wie kann ich gegen die Entscheidung vorgehen?

Um gegen diese Ablehnung vorzugehen haben Sie **2 Wochen** Zeit. Es muss dafür eine Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Eine solche Klage entfaltet aufschiebende Wirkung, dies bedeutet, dass die Entscheidung des BAMF nicht umgesetzt werden darf, bis das

Gericht noch einmal entscheidet. Eine Abschiebung darf bis zum Urteil des Gerichts nicht erfolgen.



Eine Klageverfahren beim Verwaltungsgericht in Berlin dauert aktuell mindestens 1,5-2 Jahre. In der Zwischenzeit muss die Klage jedoch schon begründet werden, das heißt Sie oder ein*e beauftragte Anwalt*in muss Ihre Fluchtgeschichte noch einmal aufschreiben und an das Gericht schicken.

2. Das BAMF hält den Asylantrag für **unzulässig**

Wird Ihr Asylantrag gem. § 29 AsylG als unzulässig abgelehnt, bedeutet dies meistens entweder:

- Das BAMF hält auf Grund des Dublin-Systems einen anderen europäischen Staat für die Durchführung Ihres Asylverfahrens für zuständig. Gegen diese Entscheidung können Sie **innerhalb 1 Woche Klage und Eilantrag** einreichen. Mehr dazu s. Fact Sheet: Dublin-Verfahren.
- Oder das BAMF stellt fest, dass Sie bereits einen Schutzstatus in einem anderen EU-Staat erhalten haben. Auch in diesem Fall können Sie innerhalb der **Wochenfrist Klage und Eilantrag** einreichen. Lassen Sie sich in diesem Fall unbedingt zu den unterschiedlichen Möglichkeiten in Deutschland zu bleiben beraten.



Ein Eilantrag wird eingereicht, damit das Gericht die Umsetzung der Entscheidung erstmal pausiert. Im Gegensatz zur „einfach unbegründeten“ Ablehnung passiert das hier nicht automatisch. Durch den Eilantrag kann also verhindert werden, dass die Entscheidung in der Wartezeit auf den Gerichtstermin vom BAMF bereits umgesetzt wird, also eine Überstellung schon stattfindet.

3. Das BAMF hält Ihren Asylantrag für **offensichtlich unbegründet („OU“)**

Wird Ihr Asylantrag gem. § 30 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt, bedeutet dies, dass das BAMF Ihre Geschichte nicht für ausreichend hält, um einen Schutzstatus zuzuerkennen. Dafür kann es unterschiedliche Gründe geben, z.B.:

- Das BAMF ist der Ansicht, dass Sie Ihre Geschichte erfunden haben.
- Das BAMF geht davon aus, dass Sie über Ihre Herkunft/Identität getäuscht haben (etwa ein falsches Land als Herkunftsland genannt haben).
- Das BAMF ist der Ansicht, Sie seien offensichtlich aus wirtschaftlichen Gründen eingereist.
- Kommen Sie aus einem sog. „sicheren Herkunftsstaat“ gem. § 29a AsylG, kann Ihr Asylantrag auch als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden (als sichere Herkunftsstaaten gelten: Alle EU-Staaten, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Madzedonien, Montenegro, Senegal und Serbien).

Was kann ich gegen einen solchen „OU“-Bescheid tun?

Auch gegen den offensichtlich unbegründeten Bescheid kann eine **Klage und ein Eilantrag** beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Sie haben dafür allerdings nur **1 Woche Zeit**.

Tipp: Für alle „Arten“ von Ablehnung gilt: Wenn Sie es nicht schaffen, innerhalb der Frist eine*n Anwalt*in/ Beratungsstelle zu finden, die Ihnen hilft, gehen Sie zur **Rechtsantragsstelle** des zuständigen Gerichts. Dort können Sie die Entscheidung des BAMF vorzeigen und sagen, Sie möchten **Klage und Eilantrag** einreichen. Suchen Sie danach schnellstmöglich eine*n Anwalt*in auf.

Der Gerichtstermin:

Wenn das Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung festgelegt hat, bekommen Sie eine Ladung zugeschickt. Es ist sehr wichtig, dass das Gericht immer **Ihre aktuelle Adresse** hat, damit Sie die Post vom Gericht auch bekommen.

- ⇒ Beim Gericht wird ein/e Richter*in Ihnen noch einmal Fragen stellen, ähnlich wie bei der Anhörung im BAMF.
- ⇒ Auf diese Gerichtsverhandlung sollten Sie sich zusammen mit Ihrer Anwalt*in oder einer Beratungsstelle vorbereiten, damit Sie die Teile Ihrer Fluchtgeschichte, die das BAMF nicht hinreichend oder falsch berücksichtigt hat, noch einmal erklären können.

Das Urteil:

Nach dem Gerichtstermin wird das Gericht ein Urteil fällen. Mit diesem Urteil wird das BAMF entweder verpflichtet Ihnen einen Schutzstaus zuzuerkennen, oder das Gericht hält Ihre Gründe nicht für ausreichend.

- ⇒ Wenn das Gericht das BAMF verpflichtet einen Schutzstatus zuzuerkennen, haben Sie die Klage gewonnen. Einige Zeit später lädt das Landesamt für Einwanderung (Ausländerbehörde) Sie zu einem Termin ein und Sie können Ihren Aufenthaltstitel abholen.
- ⇒ Wenn das Gericht die Entscheidung des BAMF bestätigt, sollten Sie sich mit Ihrer Anwalt*in beraten, ob es sich lohnt einen **Antrag auf Zulassung der Berufung** beim Oberverwaltungsgericht zu stellen. Für einen solchen Antrag müssen jedoch besondere Gründe vorliegen, da eine Entscheidung im Asylverfahren eigentlich nur einmal vom Gericht überprüft wird.

Tipp: Eine*n Anwalt*in zu beauftragen ist immer mit Kosten verbunden. Lassen Sie sich von einer Beratungsstelle Anwalt*innen empfehlen und fragen Sie direkt nach Ratenzahlung. Anwalt*innen können auch Prozesskostenhilfe beantragen, sollte das Gericht dem zustimmen, übernimmt der Staat die Kosten des Verfahrens.

KommMit/BBZ e.V.

Turmstr. 21, Haus M, Eingang O, 2. Stock, 10559 Berlin
Offene Sprechzeiten der Asylverfahrensberatung: Dienstag 10-14 Uhr, Mittwoch 13-17 Uhr, Donnerstag 10-14 Uhr
Kontakt: n.essmat@kommmitt.eu

Dieses Factsheet entstand im Rahmen des Projekts „Gut Beraten, gut Ankommen!“, das aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union, sowie Berliner Landesmitteln kofinanziert wird.



Europäische Union

